

**1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen  
Wirkungskreis der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)  
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 266) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 4 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) am 23.11.22 folgende 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§1  
Umsatzsteuer  
(§ 2 -Höhe der Kosten – Kostentarif)

In § 2 wird der folgende Absatz 3 neu eingefügt:

*(1) Unterliegen die Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Umsatzsteuer, werden die Kosten (Gebühren und Auslagen) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.*

§ 2  
Inkrafttreten

(1) Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung des 01.01.2023 in Kraft.

Bismark, den 23.11.2022

  
.....  
Schwarz  
Bürgermeisterin

